

Vollzug der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV);

Erweiterung der Genehmigung zur Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit um eine Impfung gegen den BTV-Serotyp 3 mit inaktivierten Impfstoffen

Die Stadt Memmingen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Ziffer I. der Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 24.05.2016 wird, wie folgt, ergänzt: Den Haltern von Tieren in der Stadt Memmingen wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit der Serotypen 3, 4 und 8 mit inaktivierten Impfstoffen impfen zu lassen.
- II. Bei einer Impfung gegen die Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 (BTV-Serotyp 3) dürfen nur folgende Impfstoffe zum Einsatz kommen:
 - Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 - Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
 - Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
- III. Im Falle einer in Ziffer I. genannten Impfung hat der Tierhalter innerhalb von sieben Tagen die Durchführung der Impfung seiner Tiere dem Veterinäramt der Stadt Memmingen unter Angabe
 1. der Registriernummer seines Betriebes,
 2. des Datums der Impfung,
 3. des verwendeten Impfstoffes und
 4. der Ohrmarkennummern der geimpften Tiere mitzuteilen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- V. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

- Bei Impfungen gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen weiterhin nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
- Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt für genehmigte Impfungen gegen den BTV-Serotyp 3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 Euro pro Impfung.

Gründe:

I.

Aufgrund einer schnellen Ausbreitung der Blauzungenkrankheit der Serotypen 4 und 8 in Süd- und Mitteleuropa und des dadurch gegebenen hohen Risikos, dass das Virus

auf eine ungeschützte Population treffen und damit zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen könnte, empfahl die „Ständige Impfkommision Veterinärmedizin“ am Friedrich-Loeffler-Institut im Februar 2016 eine Impfung der Wiederkäuerbestände gegen die Blauzungenkrankheit. Daraufhin wurde es Tierhaltern in der Stadt Memmingen mit Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 24.05.2016 genehmigt, ihre für Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit der Serotypen 4 und 8 mit inaktivierten Impfstoffen impfen zu lassen. Laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 14.06.2024 wurde nun der Serotyp 3 des Blauzungen-Virus (BTV-Serotyp 3) am 13.06.2024 im Landkreis „Oberbergischen Kreis“, Nordrhein-Westfalen, amtlich festgestellt. Das Blauzungenvirus vom Serotyp 3 ist damit bis auf ca. 250 km an den Freistaat Bayern bzw. bis auf ca. 450 km an die Stadt Memmingen herangerückt. Nach Einschätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz besteht damit ein Risiko für den Eintrag des BTV-Serotyp 3.

II.

1. Die Stadt Memmingen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und des Veterinärwesens (GVVG), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Die Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 i. V. mit § 1 Abs. 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchst. c lit. iii) i. V. mit Art. 37 Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2020/689 legt die zuständige Behörde bei der Aufstellung eines optionalen Tilgungsprogramms für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit, Serotypen 1 – 24 (BTV) eine Seuchenbekämpfungsstrategie zugrunde, die u. a. die Impfung der relevanten Zieltierpopulationen zur Tilgung der Seuche mittels regelmäßiger Impfkampagnen, die gegebenenfalls im Rahmen einer langfristigen Strategie durchgeführt werden. Nach Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 kann die zuständige Behörde im Falle des Ausbruchs einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1 - 24) die Anwendung eines in der Union nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimittels gestatten. Nach § 1 Abs. 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

- 1) Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
- 2) Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
- 3) Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Serotyp 3 des Blauzungen-Virus (BTV-Serotyp 3) am 13.06.2024 im Landkreis „Oberbergischen Kreis“, Nordrhein-Westfalen, besteht ein generelles Risiko der Ausbreitung dieser Tierseuche. Damit war für Tierhalter die Möglichkeit zur Impfung von empfänglichen Tieren gegen den BTV-Serotyp 3 zu schaffen, womit die Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 24.05.2016 um die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit des Serotypen 3 zu erweitern ist. Die Anordnung nach Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, angemessen und erforderlich, da es sich lediglich bei den drei genannten immunologischen Tierarzneimitteln um zugelassene inaktivierte Impfstoffe handelt. Andere Impfstoffe entsprechen nicht den tierseuchenrechtlichen Vorschriften.

3. Die Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) obliegt den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben erforderlich sind (§ 24 Abs. 4 Satz 1 TierGesG). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung unter Angabe

- der Registriernummer seines Betriebes,
- des Datums der Impfung und
- des verwendeten Impfstoffes

mitzuteilen.

Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat er zusätzlich die Ohrmarkennummern der nach Satz 1 geimpften Tiere mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EG-Blauzungenbekämpfung Durchführungsverordnung). Die Mitteilung über die stattgefundenen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit der Serotypen 3, 4 und 8 sowie über die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere war im Hinblick der Impfkontrolle (insbesondere bei einem evtl. Verbringen von Tieren) anzuordnen.

Die Anordnung ist geeignet, angemessen und erforderlich, um die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften und die damit verbundene Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der betroffenen Tiere sicherzustellen. Weniger eingreifende Maßnahmen, die einen gleichwertigen Erfolg versprechen, sind nicht ersichtlich.

4. Die Ziffer IV. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Demnach tritt die Allgemeinverfügung frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5. Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG), da es sich im vorliegenden Fall um eine Amtshandlung handelt, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen vorgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Memmingen, 17.07.2024

Im Auftrag

Gez.

Schuhmaier

Leitender Rechtsdirektor